

**Statuten**  
**des**  
**Aargauischen Fussballverbandes**



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- Art. 1 Name / Sitz / Selbständigkeit
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Begriffe
- Art. 4 Zweck und Aufgabe
- Art. 5 Verbandsvorschriften
- Art. 6 Verbandsgerichtsbarkeit
- Art. 7 Verbotener sportlicher Verkehr

### **II. Mitgliedschaft**

- Art. 8 Mitglieder
- Art. 9 Aufnahme
- Art. 10 Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss, Boykott
- Art. 11 Ehrenmitglieder / Ehrennadel
- Art. 12 Ehrenpräsident

### **III. Organisation**

- A Organe / Geschäftsleitung / Kommissionen
- Art. 13 Organe
- Art. 14 Geschäftsleitung / Kommissionen
  
- B Delegiertenversammlung
- Art. 15 Stellung, Stimmrecht
- Art. 16 Ordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 17 Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 18 Anträge
- Art. 19 Rechte und Pflichten
- Art. 20 Teilnahme
- Art. 21 Leitung
- Art. 22 Beschlussfähigkeit
- Art. 23 Abstimmungen
- Art. 24 Wahlen
- Art. 25 Protokoll
  
- C Verbandsvorstand
- Art. 26 Organisation
- Art. 27 Rechte und Pflichten
  
- D Geschäftsleitung
- Art. 28 Organisation
- Art. 29 Rechte und Pflichten
  
- E Fachkommissionen
- Art. 30 Organisation der ständigen Fachkommissionen und der Technischen Abteilung
  
- F Rechnungsrevisoren
- Art. 31 Wahl, Pflicht
  
- G Allgemeine Bestimmungen
- Art. 32 Ausstand
- Art. 33 Offizielle Mitteilungen
- Art. 34 Berichterstattung
- Art. 35 Amtsdauer und Altersbeschränkung

**IV. Finanzwesen**

- Art. 36 Rechnungsjahr und Zuständigkeit
- Art. 37 Einnahmen
- Art. 38 Subventionen
- Art. 39 Haftung

**V. Meisterschaft**

- Art. 40 Durchführung / Verbandsspiele
- Art. 41 Auf- und Abstiegsmodalitäten
- Art. 42 Gruppeneinteilung
- Art. 43 Neue Vereine / Neue Aktivmannschaften / Wiederanmeldung

**VI. Rechtspflege / Strafwesen**

- Art. 44 Grundsatz
- Art. 45 Rekurskommission
- Art. 46 Strafwesen

**VII. Schlussbestimmungen**

- Art. 47 Subsidiäres Recht
- Art. 48 Inkraftsetzung

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Name / Sitz / Selbständigkeit**

<sup>1</sup> Der Aargauische Fussballverband (AFV) ist ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den SFV- und AL-Statuten.

<sup>2</sup> Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>3</sup> Der Sitz des AFV befindet sich in Aarau.

<sup>4</sup> Der SFV und der AL garantieren im Rahmen ihrer Statuten und Reglemente, ihrer Vorschriften und Bestimmungen die volle Selbständigkeit des AFV.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Der AFV umfasst alle Fussballvereine des SFV, die ihm aufgrund der SFV- und AL-Statuten zugeteilt sind.

### **Art. 3 Begriffe**

Unter den in diesen Statuten und in allen weiteren Verbandsvorschriften verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

### **Art. 4 Zweck und Aufgabe**

<sup>1</sup> Der AFV fördert und beaufsichtigt den Fussballsport. Er ist in seinem Verbandsgebiet verantwortlich für den Wettspielbetrieb.

<sup>2</sup> Er kann weitere Wettbewerbe, Kurse und Anlässe durchführen.

### **Art. 5 Verbandsvorschriften**

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der AL sowie des AFV sind für seine Organe, die Vereine, deren Spieler, Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

## **Art. 6 Verbandsgerichtsbarkeit**

Die Vereine, ihre Spieler und Mitglieder sowie Funktionäre unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim AFV ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des SFV, der AL und des AFV begründet sind.

## **Art. 7 Verbotener sportlicher Verkehr**

<sup>1</sup> Der Spielverkehr mit Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern, die dem SFV nicht angehören oder von ihm boykottiert sind, sowie mit anderen verbandsfremden Organisationen irgendwelcher Art ist verboten.

<sup>2</sup> Spiele gegen Nichtverbandsmitglieder können vom Zentralvorstand des SFV bewilligt werden.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 8 Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder sind die Vereine, die den Bestimmungen in Art. 2 dieser Statuten entsprechen.

<sup>2</sup> Mit der Aufnahme in den SFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet automatisch die Mitgliedschaft des AFV.

### **Art. 9 Aufnahme**

<sup>1</sup> Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den AFV zuhanden des SFV zu richten.

<sup>2</sup> Die Gesuche haben die Formvorschriften der SFV-Statuten zu erfüllen.

**Art. 10**  
**Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss, Boykott**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im SFV/AFV erlischt

- durch Austritt
- durch Auflösung des Vereins
- durch Ausschluss

<sup>2</sup> Betreffend Austritt, Auflösung, Fusion und Ausschluss gelten die Bestimmungen der SFV-Statuten

<sup>3</sup> Vom SFV boykottierte Mitglieder gelten automatisch auch im AFV als boykottiert.

**Art. 11**  
**Ehrenmitglieder / Ehrennadel**

<sup>1</sup> Wer sich um den Fussballsport oder um den AFV besonders verdient gemacht hat, kann mit Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen durch die Delegiertenversammlung des AFV auf Antrag des Verbandsvorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

<sup>2</sup> Die Ehrenmitglieder erhalten einen dauernd gültigen Ausweis, der zum freien Eintritt zu sämtlichen sportlichen Veranstaltungen berechtigt, die von den Vereinen des AFV durchgeführt werden. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind in die Behörden des AFV wählbar.

<sup>4</sup> Kommissionsmitglieder des AFV mit mehrjähriger Tätigkeit, Schiedsrichter mit 15jähriger Tätigkeit, Vereinsfunktionäre mit mindestens 15jähriger Tätigkeit sowie Personen, welche sich besonders für den Fussballsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorstandes oder der Vereine mit der Ehrennadel des Aargauischen Fussballverbandes ausgezeichnet werden.

**Art. 12**  
**Ehrenpräsident**

<sup>1</sup> Ehemalige Präsidenten des AFV können durch die DV mit Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Verbandsvorstands zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

<sup>2</sup> Der Ehrenpräsident hat die Möglichkeit, an den Sitzungen von Verbandsvorstand und Kommissionen des AFV teilzunehmen.

<sup>3</sup> Er hat kein Stimmrecht, sondern lediglich eine beratende Funktion.

<sup>4</sup> Er kann mit speziellen Verbandsaufgaben betraut werden.

### **III. ORGANISATION**

#### **A Organe / Geschäftsleitung / Kommissionen**

##### **Art. 13 Organe**

Die Organe des AFV sind:

- Delegiertenversammlung (DV)
- Verbandsvorstand
- Rechnungsrevisoren.

##### **Art. 14 Geschäftsleitung / Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand ernennt aus seiner Mitte die Geschäftsleitung (GL).

<sup>2</sup> Es bestehen folgende ständigen Fachkommissionen sowie die technische Abteilung:

- Wettspielkommission (WK)
- Kontroll- und Strafkommision (KSK)
- Seniorenkommission (SENKO)
- Schiedsrichterkommission (SK)
- Technische Abteilung (TA)

<sup>3</sup> Für besondere Aufgaben kann der Verbandsvorstand weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

#### **B Delegiertenversammlung**

##### **Art. 15 Stellung, Stimmrecht**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AFV.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind die Vereine gemäss Art. 8. Jeder Verein hat eine Stimme. Er hat sich durch mindestens einen Delegierten vertreten zu lassen.

<sup>3</sup> An die Delegierten werden weder Sitzungsgelder noch Reise-spesen ausbezahlt.

## **Art. 16** **Ordentliche Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat alljährlich in den Monaten Juli oder August stattzufinden.

<sup>2</sup> Die Bestimmung des Ortes der Delegiertenversammlung hat jeweils zwei Jahre im voraus zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden in den "Offiziellen Mitteilungen" bekanntzugeben. Mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung sind die Traktandenliste-, Jahres-, Kassa-, Revisionsbericht und Budget, das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sowie die zur Behandlung gelangenden Anträge und allfällige weitere Unterlagen den Vereinen des AFV zuzustellen.

## **Art. 17** **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand sowie auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervereine unter Grundangabe schriftlich verlangt werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung Anwendung.

<sup>2</sup> Einem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Vorstand innert acht Wochen zu entsprechen. Die Einberufung muss vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.

## **Art. 18** **Anträge**

<sup>1</sup> Die Vereine und die Organe des AFV haben an der Delegiertenversammlung Antragsrecht.

<sup>2</sup> Anträge von Vereinen müssen spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

<sup>3</sup> Verspätet eingereichte oder auf der Traktandenliste nicht aufgeführte Anträge können an der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn es die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen beschliesst.

8

### **Art. 19 Rechte und Pflichten**

Die Traktanden und unübertragbaren Aufgaben der DV sind die folgenden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzähler und der Protokollprüfer
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
4. Abnahme der Jahres-/Kassaberichte, des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie Erteilung der Décharge des Vorstands und der verantwortlichen Funktionäre
5. Beschlussfassung über das Budget
6. Wahlen:
  - 6.1 des Präsidenten des AFV
  - 6.2 der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands
  - 6.3 der Rekurskommission
  - 6.4 der Rechnungsrevisoren und des Ersatzmannes
  - 6.5 der AL-Delegierten und -Ersatzdelegierten
7. Ehrungen
8. Beschlussfassung über die Anträge des Verbandsvorstands, der Verbandsvereine, allfällige Statutenrevisionen und Änderungen von Reglementen des AFV
9. Orientierung über die Organisation der Meisterschaft
10. Bestimmung des Ortes der übernächsten Delegiertenversammlung
11. Verschiedenes

### **Art. 20 Teilnahme**

<sup>1</sup> Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für alle Verbandsvereine obligatorisch. Der offizielle Vertreter muss dem Vorstand angehören. Dieser hat der Versammlung von Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

<sup>2</sup> Vereine, die an der Delegiertenversammlung nicht oder nicht ordnungsgemäss vertreten sind, werden mit einer Busse von Fr. 200.-- belegt.

<sup>3</sup> Bei begründeten schriftlichen Entschuldigungen kann der Verbandsvorstand die Busse ganz oder teilweise erlassen.

## **Art. 21 Leitung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des AFV geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten

<sup>2</sup> Auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Delegierten muss für die ganze Dauer der Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

<sup>3</sup> Der Verbandsvorstand amtiert als Tagesbüro.

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 23 Abstimmungen**

<sup>1</sup> Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.

<sup>2</sup> der Erlass oder die Abänderung des AFV-Statuten und des Rechtspflegereglements, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Fusion oder Auflösung des Verbandes bedürfen des Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

<sup>4</sup> Liegen zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge vor, gibt der Vorsitzende vor dem Abstimmen bekannt, wie er darüber abstimmen lässt.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Auf Rückkommensanträge kann nur eingetreteten werden, wenn diese mit Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

## **Art. 24 Wahlen**

<sup>1</sup> Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Wahl beschliesst.

<sup>2</sup> Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **Art. 25 Protokoll**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

<sup>2</sup> Zu Beginn der Delegiertenversammlung sind zwei Protokollprüfer zu wählen, die innert acht Wochen nach der Versammlung das schriftlich erstellte Protokoll einer Prüfung zu unterziehen haben. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll beizugeben.

## **C                   Verbandsvorstand**

### **Art. 26 Organisation**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- den vier Präsidenten der ständigen Fachkommissionen
- dem Finanzchef
- dem Marketingchef
- dem Präsidenten der Technischen Abteilung
- dem Sportplatzberater

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Chargenverteilung wird mittels der offiziellen Mitteilungen bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Der Präsident leitet in der Regel die Sitzungen des Verbandsvorstands. Er hat Stimmrecht und Stichentscheid.

<sup>4</sup> Der Verbandsvorstand zeichnet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mit dem Geschäftsführer oder dem Finanzchef. Für die laufenden Geschäfte haben der Präsident und die Mitglieder des Verbandsvorstands Einzelunterschrift. Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer für einzelne Geschäfte die Zeichnungsberechtigung erteilen.

<sup>5</sup> Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen.

<sup>6</sup> Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

<sup>7</sup> Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vizepräsidenten.

## **Art. 27 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt die Leitung des AFV.

<sup>2</sup> Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Organisation der eigenen Verwaltung, eingeschlossen die Ausarbeitung des Jahres- und Kassaberichtes sowie des Budgets.
- b) Erlass von Reglementen
- c) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers und des weiteren Personals (inkl. Leiter der Technischen Abteilung)
- d) Organisation des Wettspielbetriebes und Genehmigung der Modalitäten
- e) Wahrung der Interessen der Fussballbewegung und Werbung für den Fussballsport im Verbandsgebiet
- f) Förderung des Fussballsportes aller Spielkategorien, Aus- und Weiterbildung der Trainer nach den Richtlinien der Technischen Abteilung (TA) des SFV sowie der Schiedsrichter gemäss Weisungen des SFV.
- g) Vertretung der Interessen des AFV vor zivilen und kirchlichen Behörden, gegenüber Vereinen, den SFV - Behörden und ihren Abteilungen und anderen Sportverbänden
- h) Stellungnahme zu Aufnahme- und Austrittsgesuchen von Vereinen
- i) Festlegung der Anzahl sowie Wahl der Mitglieder der ständigen Fachkommissionen
- j) Bildung von Arbeitsgruppen
- k) Wahl des Sekretärs der Rekurskommission
- l) Überwachung der Arbeiten der Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- m) Verwaltung der Finanzen des AFV im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets
- n) Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von max. 2% des Budgetbetrages
- o) Organisation und Durchführung von Tagungen und Konferenzen

<sup>3</sup> Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einzelne seiner Funktionen und Befugnisse den in Artikel 30 genannten Fachkommissionen des AFV zu übertragen.

<sup>4</sup> Bei Vakanzen während eines Geschäftsjahres ist der Verbandsvorstand berechtigt, bis zur nächsten Delegiertenversammlung geeignete Personen beizuziehen.

<sup>5</sup> Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, für Sonderaufgaben geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen. Mit Sonderaufgaben betraute Personen haben beratende Stimme.

## **D      Geschäftsleitung**

### **Art. 28 Organisation**

<sup>1</sup> Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Finanzchef gehören der Geschäftsleitung (GL) von Amtes wegen an.

<sup>2</sup> Der Präsident des AFV leitet in der Regel die Sitzungen der GL. Er hat Stimmrecht und Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die GL tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier ihrer Mitglieder zusammen.

<sup>4</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Über die Sitzungen der GL ist ein Beschluss-Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

### **Art. 29 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Die GL bereitet wichtige Geschäfte für den Vorstand vor und erledigt die ihr im Reglement für die GL zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann für bestimmte Sachgeschäfte weitere Personen beiziehen.

## **E Fachkommissionen**

### **Art. 30 Organisation der ständigen Fachkommissionen und der Technischen Abteilung**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand erlässt für die

- Wettspielkommission (WK)
- Kontroll- und Strafkommision (KSK)
- Seniorenkommission (SENKO)
- Schiedsrichterkommission (SK)
- Technische Abteilung (TA)

Reglemente und Weisungen, in denen deren Aufgaben, Rechte und Pflichten festzulegen sind.

<sup>2</sup> Die Fachkommissionen konstituieren sich im übrigen selbst.

<sup>3</sup> Der Schiedsrichter-Verband der Region Aargau hat das Recht, ein Vorstandsmitglied in die Schiedsrichter-Kommission zu delegieren.

## **F Rechnungsrevisoren**

### **Art. 31 Wahl, Pflicht**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Eine Wiederwahl ist frühestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden möglich.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

<sup>3</sup> Sie sind berechtigt, während des Geschäftsjahres Stichproben durchzuführen.

<sup>4</sup> Der Verbandsvorstand kann nebst den Rechnungsrevisoren eine qualifizierte Revisionsstelle einsetzen.

## **G Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 32 Ausstand**

<sup>1</sup> Die Mitglieder einer Verbandsbehörde treten in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand.

<sup>2</sup> Sie sind auch nicht berechtigt, als Parteivertreter vor irgend einer Instanz des AFV aufzutreten.

### **Art. 33 Offizielle Mitteilungen**

<sup>1</sup> Die Verbandsorgane und die Kommissionen erlassen ihre offiziellen Mitteilungen im vom SFV bestimmten Mitteilungsblatt oder auf dem Zirkularweg.

<sup>2</sup> Alle offiziellen Mitteilungen sind für sämtliche Vereine und ihre Mitglieder, Funktionäre, Trainer und Spieler sowie für die Schiedsrichter des AFV verbindlich. Diese haben auch die Folgen der Nichtbeachtung zu tragen.

### **Art. 34 Berichterstattung**

Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren, die ständigen Fachkommissionen und die Rekurskommission haben jährlich zu Händen der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten.

### **Art. 35 Amts-dauer und Altersbeschränkung**

<sup>1</sup> Sämtliche Behördenmitglieder, die Rekurskommission und deren Sekretär, Funktionäre sowie die AL-Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtsdauer läuft jeweils am Tag der Delegiertenversammlung ab.

<sup>2</sup> Alle in Abs. 1 genannten Amtsinhaber sind wählbar, bis sie das 70. Altersjahr überschritten haben.

## **IV. Finanzwesen**

### **Art. 36 Rechnungsjahr und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen ist Sache des Vorstandsvorstands.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

### **Art. 37 Einnahmen**

Die Einnahmen des AFV sind

- a) die Jahresbeiträge und Mannschaftsgebühren
- b) die Sekretariatsbeiträge, Gebühren und Kautionen
- c) der Erlös aus Verfügungen
- d) der Erlös aus Verbandsaktivitäten (wie z.B. Bussen, Turnierbewilligungsgebühren, verfallene Kautionen etc.)
- e) der Vermögensertrag
- f) die Subventionen, Zuwendungen, Entschädigungen und Rückvergütungen des SFV, der AL und der Gemeinwesen
- g) Einnahmenüberschüsse aus Entscheidungs- und Finalspielen
- h) alle übrigen, nicht besonders erwähnten Einnahmen.

<sup>2</sup> Weitere Abgaben der Vereine können auf Beschluss der Delegiertenversammlung erhoben werden.

### **Art. 38 Subventionen**

Über die Verwendung von Subventionen, Zuwendungen, Entschädigungen und Rückvergütungen des SFV und der AL sind die Bestimmungen der subventionierenden Behörden verbindlich.

### **Art. 39 Haftung**

Für die vom AFV eingegangenen Verpflichtungen haftet nur sein eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **V. MEISTERSCHAFT**

## **Artikel 40**

### **Durchführung/Verbandsspiele**

<sup>1</sup> Der AFV führt in Beachtung aller vom SFV und von der AL erlassenen Vorschriften - nach Möglichkeit - jede Saison die ihm gemäss Wettspiel-, Junioren- und Senioren-Reglement des SFV zur Organisation zugewiesenen Meisterschaften sowie den Aargauer Cup und weitere Cup-Wettbewerbe durch.

<sup>2</sup> Diese Spiele gelten als Verbandsspiele gemäss Art. 1 Ziff. 4 des Wettspielreglements.

## **Artikel 41**

### **Auf- und Abstiegsmodalitäten**

<sup>1</sup> Der Aufstieg 2. Liga / 2. Liga interregional und 3./2. Liga sowie der Abstieg 2./3. Liga erfolgen nach den Weisungen der AL.

<sup>2</sup> Die Organisation und Modalitäten über Auf- und Abstieg der übrigen Spielklassen sind vom Verbandsvorstand zu erlassen. Die schriftliche Publikation erfolgt vor Beginn der Meisterschaft in den offiziellen Mitteilungen, und die Vereine werden an der ordentlichen DV orientiert.

## **Artikel 42**

### **Gruppeneinteilung**

Die Einteilung der Gruppen der 3. bis 5. Liga, der Frauen, der Junioren regional und der Kinderfussballs, der Senioren, der Veteranen und des Fussballs im Alter liegt in der Kompetenz des Verbandsvorstands, wogegen keine Einsprachen erhoben werden könne.

## **Artikel 43**

### **Neue Vereine / Neue Aktivmannschaften / Wiederanmeldung**

<sup>1</sup> Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden der untersten Liga (5. Liga) des zuständigen Regionalverbandes zugeteilt. Jeder Gruppenletzte der 4. Liga (auch 1. Mannschaft) verfällt Ende Saison der Relegation in die 5. Liga.

<sup>2</sup> Jede Aktivmannschaft, die im AFV neu gemeldet wird, wird in die 5. Liga eingeteilt.

<sup>3</sup> Eine während der Meisterschaft zurückgezogene Mannschaft, gleich welcher Liga, wird in die nächstuntere Liga bzw. Kategorie relegiert.

<sup>4</sup> Eine nicht mehr gemeldete Mannschaft, gleich welcher Liga, wird bei deren Wiederanmeldung in die 5. Liga eingeteilt.

## **VI. Rechtspflege / Strafwesen**

### **Art. 44 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Rechtspflege wird im Rahmen der Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des AFV durch den Vorstand und seine Fachkommissionen ausgeübt. Deren Entscheide können an die Rekurskommission des AFV weitergezogen werden, soweit nicht gemäss den massgebenden Bestimmungen eine andere Instanz zuständig oder das Rekursrecht ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Jeder rekursfähige Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

<sup>3</sup> Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Der Rekursentscheid ist endgültig.

### **Art. 45 Rekurskommission**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Verhandlungen werden in Dreierbesetzung geführt.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das Rekursreglement des AFV. Dasselbe bezeichnet die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rekurskommission und ordnet das Verfahren.

### **Art. 46 Strafwesen**

Die Strafkompetenzen des Vorstandes und der Fachkommissionen sowie deren Anwendung sind in den Statuten, Reglementen und Richtlinien des SFV, der AL und des AFV beschrieben.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 47 Subsidiäres Recht**

Soweit in diesen Statuten keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und der AL.

**Art. 48  
Inkraftsetzung**

Die Statuten sind an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des AFV vom 10. Dezember 1998 erlassen und vom Zentralvorstand des SFV am 19. März 1999 genehmigt worden. Sie treten am 1. Juli 1999 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 9. August 1975.

Aarau, 10. Dezember 1998

**AARGAUISCHER FUSSBALLVERBAND**

Der Präsident



Willy Frey

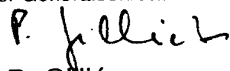
Der Finanzchef



Hansjörg Ryter

**Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV**

Der Generalsekretär:



P. Gillieron

Bern, den 19. März 1999 .....